

Maßnahmen, die auf zurechnungsunfähige Personen, und Maßnahmen, die auf chronische Alkoholiker und Rauschgiftsüchtige angewendet werden (bei letzteren in Verbindung mit der Strafe). Die erste Art der medizinischen Maßnahmen wird ihrerseits in Abhängigkeit von der Schwere der von einem Zurechnungsunfähigen begangenen Handlung und vom Charakter der Geisteskrankheit ebenfalls in zwei Arten unterteilt: Einweisung der Person in eine allgemeine psychiatrische Einrichtung und Einweisung in eine spezielle psychiatrische Einrichtung.

Den Gerichten ist auch das Recht gegeben, Täter, die Alkohol- oder Narkotikamißbrauch betreiben und in Zusammenhang damit ihre Familie in eine materielle Notlage versetzen, bei ihrer Verurteilung zu einer Strafe, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist, unter Vormundschaft zu stellen (vgl. Art. 62 des Strafgesetzbuches der RSFSR).

Maßnahmen erzieherischen Charakters können (Art. 63 des Strafgesetzbuches der RSFSR und entsprechende Artikel der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken) vom Gericht gegenüber Minderjährigen angewendet werden, die eine Straftat ohne große Gesellschaftsgefährlichkeit begangen haben. Nach dem Strafgesetzbuch der RSFSR gibt es acht solcher Maßnahmen (z. B. Auferlegung der Verpflichtung, sich öffentlich oder in einer anderen vom Gericht bestimmten Form beim Geschädigten zu entschuldigen; Erteilung einer Rüge). In der Praxis werden derartige Maßnahmen selten angewendet. Die Hauptursache besteht darin, daß sie inhaltlich mit den Maßnahmen gesellschaftlich-erzieherischen Charakters konkurrieren, die von den Kommissionen für die Angelegenheiten Minderjähriger festgesetzt werden, an die dieselben Gerichte Jugendstrafsachen gem. Art. 10 der Grundlagen übergeben.

\*

Diese kurze Darstellung des Allgemeinen Teils des sowjetischen Strafrechts soll einen Einblick in dessen erfolgreiche über fünfzigjährige Entwicklung und die stetige Vervollkommnung seiner sozialistischen Grundprinzipien gestatten. Auch heute ist es kein starres, dogmatisches System. Im Gegenteil, es verändert sich beständig und wird laufend ergänzt.<sup>49</sup> Die Hälfte seines Weges legte das sowjetische Recht in enger Gemeinschaft mit der Strafgesetzgebung der anderen sozialistischen Staaten zurück. Die Annahme neuer Strafgesetzbücher in den Jahren 1968 bis 1970 in der DDR, Bulgarien, Rumänien und Polen verleiht der Zusammenarbeit eine noch größere Perspektive.

<sup>49</sup> In den zehn Jahren der Geltung des Strafgesetzbuches der RSFSR wurden z. B. mehr als 60 Normen verändert und ergänzt, was den vierten Teil des Strafgesetzbuches ausmacht.